



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. August 2017
(OR. en)

11715/17

DENLEG 66
AGRI 435
SAN 312

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. August 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 438 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 438 final.

Anl.: COM(2017) 438 final



Brüssel, den 22.8.2017
COM(2017) 438 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder,
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für
gewichtskontrollierende Ernährung**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung

1. Einleitung und Rechtsgrundlage

Mit diesem Bericht kommt die Kommission ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (im Folgenden „Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen“)¹ nach. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen erstellt die Kommission einen an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Bericht über die Ausübung der Befugnis, die der Kommission mit der genannten Verordnung übertragen wurde. Die Kommission erstellt diesen Bericht spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums der Befugnisübertragung von fünf Jahren, der am 19. Juli 2013 begann. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

2. Ausübung der Befugnisübertragung

Mit Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 11, Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung zu erlassen.

2.1. Gemäß Artikel 11 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen muss die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten besondere Anforderungen an die folgenden Lebensmittelkategorien festlegen: Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung; Getreidebeikost und andere Beikost; Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke; Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen hat die Kommission dementsprechend vier delegierte Rechtsakte erlassen:

- a) die delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2016/127 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ergänzung der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für

¹ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind².

Dieser Rechtsakt wurde am 25. September 2015 mit dem Ziel erlassen, die Anforderungen an Anfangsnahrung für Säuglinge auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Daten anzupassen.

Mit ihm wurden die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/141/EG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung³ in den Rahmen der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen überführt und folgendermaßen aktualisiert:

Bezüglich der Zusammensetzung betrafen die Änderungen gegenüber der Richtlinie 2006/141/EG in erster Linie spezifische Mengen an Makronährstoffen und Mikronährstoffen, die auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse festgelegt wurden.

Bezüglich der Kennzeichnung wurden einige Änderungen vorgenommen, die – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Erzeugnisse – in erster Linie die Übereinstimmung mit den Querschnittsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel⁴ (im Folgenden „Lebensmittelinformationsverordnung“) sicherstellen sollten. Die Vorschriften über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Säuglingsanfangsnahrung wurden unter Berücksichtigung der aktuellsten wissenschaftlichen Empfehlungen angepasst. Das Meldeverfahren wurde für Säuglingsanfangsnahrung beibehalten und in bestimmten Fällen auf Folgenahrung ausgeweitet.

Bezüglich der Vorschriften über Pestizide wurden die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/141/EG übernommen. Die Verordnung wird ab dem 22. Februar 2020 gelten⁵.

- b) eine delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost⁶.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind, ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 1.

³ Richtlinie 2006/141/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und zur Änderung der Richtlinie 1999/21/EG, ABl. L 401 vom 30.12.2006, S. 1.

⁴ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

⁵ Außer für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt werden, für die sie ab dem 22. Februar 2021 gilt.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen

Mit dieser delegierten Verordnung, die von der Kommission am 25. September 2015 erlassen wurde, sollen die bestehenden Vorschriften der Richtlinie 2006/125/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder⁷ in den Rahmen der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen überführt werden; dabei wurden einige geringfügige Änderungen vorgenommen, die – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Erzeugnisse – die Übereinstimmung mit den Querschnittsbestimmungen der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen sicherstellen sollten.

Am 20. Januar 2016 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung⁸, in der Einwände gegen die delegierte Verordnung erhoben wurden. Das Europäische Parlament zeigte sich besorgt über die Anforderungen an die Zusammensetzung von Getreidebeikost und anderer Beikost (vor allem was den Zuckergehalt der Erzeugnisse betrifft) sowie die Anforderungen an die Kennzeichnung und Vermarktung dieser Erzeugnisse (Angaben zur Einführung einer Beikost vor dem Alter von sechs Monaten).

- c) die delegierte Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke⁹.

Dieser Rechtsakt wurde am 25. September 2015 mit dem Ziel erlassen, die bestehenden Vorschriften der Richtlinie 1999/21/EG der Kommission über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke¹⁰ in den Rahmen der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen zu überführen, die Vorschriften erforderlichenfalls zu aktualisieren und alle Vorschriften über Kennzeichnung, Aufmachung, Bewerbung und Vermarktung, die für Nahrung für gesunde Säuglinge gelten, auf für Säuglinge bestimmte Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke auszudehnen. Mit der delegierten Verordnung wurden auch die Vorschriften über Pestizide, die für Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost gelten, auf für Säuglinge und Kleinkinder bestimmte Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ausgedehnt.

Bezüglich der Kennzeichnung wurden Änderungen an der geltenden Richtlinie vorgenommen, die – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Erzeugnisse – die Übereinstimmung mit der Lebensmittelinformationsverordnung sicherstellen und die

Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost, C(2015) 6507 final.

⁷ Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16.

⁸ P8_TA(2016)0015.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 30.

¹⁰ Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29.

Rechtssicherheit im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung der Erzeugnisse erhöhen sollten. Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben für diese Art von Lebensmitteln wurde verboten. Die Verordnung wird ab dem 22. Februar 2019 gelten¹¹.

- d) eine delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen hinsichtlich der besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung¹².

Diese delegierte Verordnung wurde von der Kommission am 2. Juni 2017 erlassen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle übermittelt. Das mit dem Rechtsakt verfolgte wichtigste Ziel ist es, die bestehenden Vorschriften über Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung in der Richtlinie 1996/8/EG der Kommission über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverminderung¹³ zu aktualisieren und in seinen Geltungsbereich in Verkehr gebrachte Erzeugnisse mit sehr geringem Energiegehalt aufzunehmen, um für die Sicherheit und Eignung aller Erzeugnisse zu sorgen, die eine gesamte Tagesration ersetzen sollen.

Bezüglich der Kennzeichnung wurden Änderungen vorgenommen, die – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Erzeugnisse – die Übereinstimmung mit der Lebensmittelinformationsverordnung sicherstellen sollten. Da solche Lebensmittel in der Ernährung einer spezifischen Verbrauchergruppe eine besondere Rolle spielen, wurde mit der Verordnung bei dieser Art von Lebensmitteln die Verwendung nährwertbezogener Angaben eingeschränkt und die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben verboten. Um eine effiziente Überwachung dieser Erzeugnisse zu ermöglichen, wurde ein Meldeverfahren eingeführt. Geltungsbeginn der Verordnung ist fünf Jahre nach dem Datum ihres Inkrafttretens.

- 2.2. Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen hat die Kommission eine delegierte Verordnung zur Änderung des Anhangs der Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen im Hinblick auf die Liste der Stoffe, die Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zugesetzt werden dürfen¹⁴, erlassen.

¹¹ Außer für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen entwickelt wurden, für die sie ab dem 22. Februar 2020 gilt.

¹² Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (C(2017) 3664 final).

¹³ Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverminderung, ABl. L 55 vom 6.3.1996, S. 22.

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1091 der Kommission vom 10. April 2017 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Liste der Stoffe,

Dieser delegierte Rechtsakt wurde am 10. April 2017 von der Kommission mit dem Ziel erlassen, die Unionsliste der Stoffe, die den Kategorien von Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, zu ändern, damit auf der Grundlage der entsprechenden EFSA-Gutachten^{15,16} und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der wissenschaftlichen Entwicklungen und des Schutzes der Verbrauchergesundheit Eisenbisglycinat als Eisenquelle in Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Calcium-Phosphoryl-Oligosacchariden als Calciumquelle in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke aufgenommen werden können.

2.3. Gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung wurde der Kommission die Befugnis übertragen, im Anhang der Verordnung Kategorien von Stoffen aufzunehmen oder zu streichen, um dem technischen Fortschritt, den wissenschaftlichen Entwicklungen oder dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher Rechnung zu tragen. Bisher hat die Kommission von dieser Rechtsgrundlage keinen Gebrauch gemacht, da die relevanten Bedingungen noch nicht zutrafen.

3. Schlussfolgerung

Die Verordnung über Lebensmittel für besondere Gruppen gilt seit weniger als einem Jahr und auch noch nicht in vollem Umfang. Bisher hat die Kommission delegierte Verordnungen in Bezug auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind, und im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke erlassen. Ein delegierter Rechtsakt über die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost stieß beim Europäischen Parlament auf Einwände. Der delegierte Rechtsakt über die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung wurde von der Kommission am 2. Juni 2017 erlassen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle übermittelt. Der delegierte Rechtsakt zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Liste der Stoffe, die Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zugesetzt werden dürfen, wurde von der Kommission am 10. April 2017 erlassen.

die Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zugesetzt werden dürfen, ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 5.

¹⁵ EFSA, AFC-Gremium (EFSA-Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen), Opinion related to Ferrous bisglycinate as a source of iron for use in the manufacturing of foods and in food supplements, The EFSA Journal (2006) 299, 1-17.

¹⁶ EFSA, ANS-Gremium (EFSA Panel on Food Additives and Nutrient Sources added to Food), 2016, Scientific Opinion on Calcium phosphoryl oligosaccharides (POs-Ca®) as a source of calcium added for nutritional purposes to food, food supplements and foods for special medical purposes, EFSA Journal 2016;14(6):4488.